

Stratenwerth, Thomas

Von: Stratenwerth, Thomas
Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2010 09:39
An: Buchheim, Andrea
Cc: Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; ZG III 3; Wessel, Elisabeth; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Lepper, Dagmar; Sözbilir, Sadettin; ZG I 3; Püschel, Klaus; Süsterhenn, Stefan; Müller, Peter; Gierk, Meike; Gladbach, Hubert
Betreff: AW: KabVorlage BMF: GE Entschädigung Lastenausgleich (DBl. Nr. 17/08061)

2dA
00060/0 5/12

Liebe Frau Buchheim,

wie bereits telefonisch mitgeteilt ist BMU von der Kabinettvorlage nur am Rande betroffen (Verlängerung der Wiederaufbauhilfen für Sachsen nach Hochwasser 2002). Dieser Punkt ist unproblematisch.

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat WA I 1
"Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Buchheim, Andrea
Gesendet: Dienstag, 30. November 2010 16:06
An: WA I 1; Stratenwerth, Thomas
Cc: Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; ZG III 3; Wessel, Elisabeth; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Lepper, Dagmar; Sözbilir, Sadettin; ZG I 3; Püschel, Klaus; Süsterhenn, Stefan; Müller, Peter
Betreff: WG: KabVorlage BMF: GE Entschädigung Lastenausgleich (DBl. Nr. 17/08061)
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
anliegende Kabinettvorlage des BMF Titel GE Entschädigung Lastenausgleich übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme, Votum und Sachstand, falls BMU betroffen.
Fehlanzeige erforderlich.
Termin ist 2.12.2010, 14.00 Uhr.

Sollte es beim Öffnen der Datei Schwierigkeiten geben oder sind u. a. andere betroffene Referate zu beteiligen bzw. zu beauftragen, erbitte ich telefonisch oder per eMail umgehend Nachricht.

Gruß
i.A. Buchheim, BMU, KP

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: kabparl-manager@tele400.bund400.de [mailto:kabparl-manager@tele400.bund400.de] Im Auftrag von Kabinettserver2
Gesendet: Dienstag, 30. November 2010 14:35
An: kabparl@relay.bund400.de
Betreff: KabVorlage BMF: GE Entschädigung Lastenausgleich (DBl. Nr. 17/08061)

Die Kabinettvorlage ist als Datei beigefügt.

Stratenwerth, Thomas

Von: Buchheim, Andrea
Gesendet: Dienstag, 30. November 2010 16:06
An: WA I 1; Stratenwerth, Thomas
Cc: Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; ZG III 3; Wessel, Elisabeth; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Lepper, Dagmar; Sözbilir, Sadettin; ZG I 3; Püschel, Klaus; Süsterhenn, Stefan; Müller, Peter
Betreff: WG: KabVorlage BMF: GE Entschädigung Lastenausgleich (DBI. Nr. 17/08061)
Wichtigkeit: Hoch
Anlagen: Kabinettvorlage_1708061.pdf



Kabinettvorlage_
1708061.pdf (3...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
anliegende Kabinettvorlage des BMF Titel GE Entschädigung Lastenausgleich übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme, Votum und Sachstand, falls BMU betroffen. Fehlanzeige erforderlich.
Termin ist 2.12.2010, 14.00 Uhr.

Sollte es beim Öffnen der Datei Schwierigkeiten geben oder sind u. a. andere betroffene Referate zu beteiligen bzw. zu beauftragen, erbitte ich telefonisch oder per eMail umgehend Nachricht.

Gruß
i.A. Buchheim, BMU, KP

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: kabparl-manager@tele400.bund400.de [mailto:kabparl-manager@tele400.bund400.de] Im Auftrag von Kabinettserver2
Gesendet: Dienstag, 30. November 2010 14:35
An: kabparl@relay.bund400.de
Betreff: KabVorlage BMF: GE Entschädigung Lastenausgleich (DBI. Nr. 17/08061)

Die Kabinettvorlage ist als Datei beigelegt.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit
in der Verwaltung

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RD Schmidt

TEL +49 (0) 30 18 682-34 60

FAX +49 (0) 30 18 682-38 41

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 30. November 2010

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 17/08061

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG)**

ANLAGEN 5

GZ **VB 1 - VV 5424/09/10001**

VB 3 - LA 2032/09/10001

II A 5 - AF 224/10/10002

DOK **2010/0887895**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2) sowie den Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 8. Dezember 2010 im Rahmen der TOP 1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf novelliert im Wesentlichen § 8 des Entschädigungsgesetzes, in dem die Anrechnung des Lastenausgleichs auf Entschädigungsleistungen nach dem Entschädigungs-, Ausgleichsleistungs- oder NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz geregelt ist. Mit der Einführung einer Abschlagszahlung vor der endgültigen Bestimmung der Netto-Entschädigung

erhalten die Berechtigten ihre Entschädigung schneller. Damit ist eine geringere Zinsbelastung des Entschädigungsfonds verbunden. Verfahrensschritte werden dem Bundesausgleichsamt übertragen.

Daneben werden Vorschriften des Vermögensgesetzes und des Lastenausgleichsrechts geändert oder aufgehoben.

Im Übrigen verlängert der Gesetzentwurf in Artikel 6 für den Freistaat Sachsen die Fristen des Aufbauhilfefondsgesetzes zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Jahre 2002 mit den Mitteln des Aufbauhilfefonds. Hintergrund ist, dass sich die nachhaltige Beseitigung von Schäden in den vom Augusthochwasser 2002 betroffenen Gebieten aufgrund der aktuellen Hochwasserereignisse in Sachsen deutlich verzögern wird. Priorität hat die Gefahrenabwehr bei den durch das diesjährige Hochwasser verursachten Schäden.

Der Gesetzentwurf wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Justiz einvernehmlich abgestimmt, die sonstigen beteiligten Ressorts haben keine Einwendungen erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht geprüft (Rechtsprüfung nach § 46 Abs. 1 GGO); erforderliche Anpassungen des Gesetzentwurfs wurden berücksichtigt.

Der Nationale Normenkontrollrat beim Bundeskanzleramt hat keine Einwendungen erhoben. Seine Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat Stellung genommen und im Ergebnis keine Einwendungen erhoben.

Die Länder hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der Vorschläge einiger Länder mit Behörden der Ausgleichsverwaltung wurde die Ausgestaltung der Vorabzahlung geändert. Im Übrigen bestand im Wesentlichen Einvernehmen.

Der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen und auch bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Seite 3 Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 44 GGO sind erfüllt.

32 Abdrucke dieses Schreibens sind als Anlage beigefügt.

Schwarz

Artikel 5

Aufhebung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 4. August 1965 (BGBl. I S. 727) wird zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes

§ 8 Absatz 6 des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2006 (BGBl. S. 2854, 2855) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit Mittel vom Freistaat Sachsen nicht spätestens bis zum Ende des Jahres 2016 nach Absatz 2 verbraucht werden, sind diese abzüglich der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Forderungen Betroffener entsprechend den Anteilen an den Einzahlungen in den Fonds nach § 4 bis zum Ablauf des Jahres 2017 an Bund und Länder erstatten. Bis spätestens zum Ende des Jahres 2020 sind alle nicht verbrauchten Mittel entsprechend Satz 1 an Bund und Länder zu erstatten.“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Entwurf der Bundesregierung

**Gesetz zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der
Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des
Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG)**

vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „und bei Abzug des Lastenausgleichs durch Bescheid nach § 8 Absatz 4“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 6 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Entschädigung bei Abzug von Lastenausgleich

(1) Hat der Berechtigte nach § 2 Absatz 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für zu entschädigende Vermögenswerte Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, erlässt die Behörde einen Bescheid über die nach § 7 gekürzte Bemessungsgrundlage. Eine der Ausgleichsverwaltung mitgeteilte oder festgestellte gekürzte Bemessungsgrundlage gilt als Schadensausgleichsleistung in Geld im Sinne des § 349 Absatz 3 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Das Bundesausgleichsamt weist zwei Monate nach Bestandskraft des Bescheides nach Absatz 1 als Abschlag einen Betrag in Höhe der gekürzten Bemessungsgrundlage abzüglich eines vorläufig geschätzten Rückforderungsbetrages nach § 349 des



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit
in der Verwaltung

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RD Schmidt

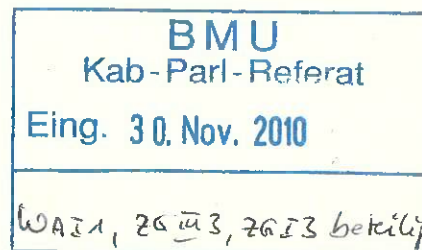
TEL +49 (0) 30 18 682-34 60

FAX +49 (0) 30 18 682-38 41

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 30. November 2010

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 17/08061



Handwritten mark

WAZI, ZG 23, ZG 23 betriebl. S. 30 u.

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfegesetzes (ZEALG)**

ANLAGEN 5

GZ **VB 1 - VV 5424/09/10001**

VB 3 - LA 2032/09/10001

II A 5 - AF 224/10/10002

DOK **2010/0887895**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Kab-Parl-Ref.

Boch
Bonn, den 23.03.11
8.12.10
vom 30.11.10
+ 6.12.10

1. Das Kabinett hat in der Sitzung am 8.12.10 der (die) Vorlage des BMF dem Ernennungsvorschlag zugestimmt - abgelehnt - beraten
2. Mit Vorgang dem Ref. *WAZI* mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib

Im Auftrag

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2) sowie den Gesetzentwurf mit Vorblatt und Begründung übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 8. Dezember 2010 im Rahmen der TOP 1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf novelliert im Wesentlichen § 8 des Entschädigungsgesetzes, in dem die Anrechnung des Lastenausgleichs auf Entschädigungsleistungen nach dem Entschädigungs-, Ausgleichsleistungs- oder NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz geregelt ist. Mit der Einführung einer Abschlagszahlung vor der endgültigen Bestimmung der Netto-Entschädigung

erhalten die Berechtigten ihre Entschädigung schneller. Damit ist eine geringere Zinsbelastung des Entschädigungsfonds verbunden. Verfahrensschritte werden dem Bundesausgleichsamt übertragen.

Daneben werden Vorschriften des Vermögensgesetzes und des Lastenausgleichsrechts geändert oder aufgehoben.

Im Übrigen verlängert der Gesetzentwurf in Artikel 6 für den Freistaat Sachsen die Fristen des Aufbauhilfefondsgesetzes zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Jahre 2002 mit den Mitteln des Aufbauhilfefonds. Hintergrund ist, dass sich die nachhaltige Beseitigung von Schäden in den vom Augusthochwasser 2002 betroffenen Gebieten aufgrund der aktuellen Hochwasserereignisse in Sachsen deutlich verzögern wird. Priorität hat die Gefahrenabwehr bei den durch das diesjährige Hochwasser verursachten Schäden.

Der Gesetzentwurf wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Justiz einvernehmlich abgestimmt, die sonstigen beteiligten Ressorts haben keine Einwendungen erhoben.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Entwurf in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht geprüft (Rechtsprüfung nach § 46 Abs. 1 GGO); erforderliche Anpassungen des Gesetzentwurfs wurden berücksichtigt.

Der Nationale Normenkontrollrat beim Bundeskanzleramt hat keine Einwendungen erhoben. Seine Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat Stellung genommen und im Ergebnis keine Einwendungen erhoben.

Die Länder hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der Vorschläge einiger Länder mit Behörden der Ausgleichsverwaltung wurde die Ausgestaltung der Vorabzahlung geändert. Im Übrigen bestand im Wesentlichen Einvernehmen.

Der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen und auch bei sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Seite 3 Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Anforderungen des § 44 GGO sind erfüllt.

32 Abdrucke dieses Schreibens sind als Anlage beigelegt.

Schmitt

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZELAG).

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes beschlossen.

Der Gesetzentwurf modifiziert das in § 8 des Entschädigungsgesetzes geregelte Verfahren der Verrechnung des Lastenausgleichs mit Entschädigungen, die für die Verluste von Vermögenswerten in den neuen Ländern geleistet werden, wenn deren Rückgabe in natura ausscheidet. Um eine doppelte Wiedergutmachung zu vermeiden, ist der Lastenausgleich, den Berechtigte für dieselben Vermögenswerte bereits erhalten hatten, mit der Entschädigung zu verrechnen. Dieses Verfahren ist hoch komplex und zeitaufwändig.

Die Verfahrensabläufe zwischen den Behörden der Lastenausgleichsverwaltung in den alten Ländern und den Vermögensämtern in den neuen Ländern werden daher neu geregelt. Das Bundesausgleichsamt erhält neue Zuständigkeiten. Den neuen Ländern ermöglicht der Gesetzentwurf, die Entschädigungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden und die entsprechenden Behörden aufzulösen. Mit der Einführung einer Abschlagszahlung erhalten die Berechtigten ihnen zustehende Leistungen deutlich früher.

Für den Bundeshaushalt sind damit Zinseinsparungen im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich verbunden.

Im Übrigen verlängert der Gesetzentwurf in Artikel 6 für den Freistaat Sachsen die Fristen des Aufbauhilfefondsgesetzes zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus dem Jahre 2002 mit den Mitteln des Aufbauhilfefonds. Hintergrund ist, dass sich die nachhaltige Beseitigung von Schäden in den vom Auguthochwasser 2002 betroffenen Gebieten aufgrund der aktuellen Hochwasserereignisse in Sachsen deutlich verzögern wird. Priorität hat die Gefahrenabwehr bei den durch das diesjährige Hochwasser verursachten Schäden.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Entwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG)

A. Problem und Ziel

Die Verrechnung von bereits erhaltenen Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) mit Leistungen nach dem Entschädigungs-, Ausgleichsleistungs- oder NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz geschieht bisher in einem gestuften zeitaufwändigen Verfahren. Berechtigte müssen daher unter Umständen lange auf die ihnen zustehende Entschädigung warten. Das Gesetz schafft die Möglichkeit, den Berechtigten Entschädigungsleistungen schneller zur Verfügung zu stellen, wodurch sich auch die Zinsbelastung des Entschädigungsfonds verringert.

Die nachhaltige Beseitigung von Schäden in den vom Auguthochwasser 2002 im Freistaat Sachsen betroffenen Gebieten wird aufgrund jüngster Hochwasserereignisse länger dauern als bei der Errichtung des Sondervermögens „Aufbauhilfefonds“ vorhersehbar. Durch das Gesetz zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes sollen die Fristen für die Schadensbeseitigung für den Freistaat Sachsen an diese neue Sachlage angepasst werden.

B. Lösung

An die Stelle der Zahlung einer Restentschädigung nach der Verrechnung mit dem Lastenausgleich tritt die Vorabzahlung einer durch Schätzung vorläufig ermittelten Entschädigung bevor der LAG-Rückforderungsbetrag feststeht. Der obligatorische Abzug des Lastenausgleichs folgt dem nach. Das Verwaltungsverfahren wird gestrafft; die Schlussabrechnung und die kassentechnische Abwicklung der Entschädigung werden dem Bundesausgleichsamt übertragen.

Um den mit der Errichtung des Aufbauhilfefonds verfolgten Zweck – die nachhaltige Schadensbeseitigung in den vom Auguthochwasser 2002 betroffenen Gebieten – zu erreichen, sind die Fristen des § 8 Absatz 6 des Aufbauhilfefondsgesetzes jeweils um drei Jahre zu verlängern.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht zusätzlich belastet. Vielmehr führt die durch die Einführung einer Abschlagszahlung bewirkte Verkürzung der Zinslaufzeit ab dem 1. Januar 2004 zu Minderausgaben für den Entschädigungsfonds, welche sich im zweistelligen Millionenbereich bewegen. Ausfallrisiken, die mit der Vorabzahlung verbunden sein können, halten sich in sehr engen Grenzen, da es wegen der Schätzmethode kaum zu Überzahlungen kommen wird. Die Vorfinanzierungskosten sind bei der Einschätzung des mit der Neuregelung zu erzielenden positiven Effektes berücksichtigt.

Die Berechnung beruht auf folgenden Erkenntnissen und Prognosen der Lastenausgleichs- und Entschädigungsverwaltungen: Bei rd. 15.000 derzeit noch offenen und zu erwartenden Rückforderungsfällen zur Verrechnung und einer durchschnittlichen Nettoentschädigung von 35.000 € für das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz und 200.000 € für das NS-VEntschG ergibt sich ein Entschädigungsvolumen von rd. 697 Mio. €. Den Berechtigten wird ein großer Teil ihrer Entschädigung auf Schätzbasis vorab ausgezahlt, so dass der Zinslauf insoweit endet. Bei einer Verfahrensdauer bis 2018/2019, einer durchschnittlichen Verkürzung der Zinslaufzeit um zwei Jahre und unter Berücksichtigung der Vorfinanzierung ergeben sich Einsparungen von rd. 50 Mio. € gegenüber der bisherigen Regelung.

	Fallzahl	durchschnittlicher Entschädigungsbetrag	Gesamt- Entschädigungsvolumen	Einsparung durch das ZEALG
EntschG	13.500	36.500 €	493 Mio. €	35,5 Mio. €
NS-VEntschG BAA	1.200	182.000 €	218 Mio. €	15,7 Mio. €
Zusammen:	14.700		711 Mio. €	51,2 Mio. €

Tabelle 1 (Gesamtersparnis)

Erledigungen	2011	2012 - 2018 (jährlich)	2019	Einsparung (gesamt)
Fallzahlen	1.260	1.890	210	
Einsparung	4,4 Mio. €	6,6 Mio. €	0,6 Mio. €	51,2 Mio. €

Der Tabelle liegen zugrunde: Verzinsung der Entschädigung: 6 % p.a.; Verkürzung der Zinslaufzeit: 2 Jahre;
Vorfinanzierungszinssatz: 1,4 % p.a.; Nettoverzinsung (rechnerisch): 4,6 % p.a.

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand für die Haushalte des Bundes und der Länder entsteht nicht. Die auf das Bundesausgleichsamt übertragenen Abrechnungsaufgaben können mit den vorhandenen personellen Ressourcen durchgeführt werden.

Den neuen Ländern ermöglicht die Neuregelung, das Entschädigungsverfahren zu einem für sie früheren Zeitpunkt zu beenden. Für die Länder insgesamt bringt das Gesetz keine personelle Mehrbelastung mit sich.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz entstehen keine Informationspflichten für natürliche oder juristische Personen.

G. Gender Mainstreaming

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Entwurf der Bundesregierung

**Gesetz zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der
Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des
Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG)**

vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 7 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „und bei Abzug des Lastenausgleichs durch Bescheid nach § 8 Absatz 4“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 6 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Entschädigung bei Abzug von Lastenausgleich

(1) Hat der Berechtigte nach § 2 Absatz 1 des Vermögensgesetzes oder sein Gesamtrechtsvorgänger für zu entschädigende Vermögenswerte Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, erlässt die Behörde einen Bescheid über die nach § 7 gekürzte Bemessungsgrundlage. Eine der Ausgleichsverwaltung mitgeteilte oder festgestellte gekürzte Bemessungsgrundlage gilt als Schadensausgleichsleistung in Geld im Sinne des § 349 Absatz 3 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Das Bundesausgleichsamt weist zwei Monate nach Bestandskraft des Bescheides nach Absatz 1 als Abschlag einen Betrag in Höhe der gekürzten Bemessungsgrundlage abzüglich eines vorläufig geschätzten Rückforderungsbetrages nach § 349 des

Lastenausgleichsgesetzes vorab zur Auszahlung an; zeitgleich erhält der Berechtigte hierauf Zinsen ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1. Den Rückforderungsbetrag schätzt die nach § 312 Absatz 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes zuständige Behörde der Ausgleichsverwaltung auf der Grundlage der erfüllten Hauptentschädigung. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung des Unterschiedsbetrags nach Absatz 5 Satz 2.

(3) Hat die Ausgleichsverwaltung vor dem 1. Juli 2009 von dem Rückforderungstatbestand Kenntnis erlangt, setzt das zuständige Ausgleichsamt oder Landesausgleichsamt den nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes ermittelten Rückforderungsbetrag durch Bescheid fest. Hat die Ausgleichsverwaltung die Kenntnis nach dem 30. Juni 2009 erlangt, ermittelt das Bundesausgleichsamt den Rückforderungsbetrag. Zur Bestimmung der Entschädigung zieht das Bundesausgleichsamt in beiden Fällen den Rückforderungsbetrag von der bestandskräftig festgesetzten gekürzten Bemessungsgrundlage ab, die Differenz wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 abgerundet. Die Entschädigung ist ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 1 zu verzinsen.

(4) Das Bundesausgleichsamt stellt die Entschädigung und die Zinsen sowie im Fall des Absatzes 3 Satz 2 den Rückforderungsbetrag durch einen Bescheid fest.

(5) Nach Bestandskraft des Bescheides nach Absatz 4 wird die Summe aus Entschädigung und Zinsen mit der Vorabzahlung nach Absatz 2 verrechnet. Einen Unterschiedsbetrag zu Lasten des Berechtigten fordert das Bundesausgleichsamt zurück; ist der Berechtigte eine Erbengemeinschaft, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine Familienstiftung, sind dessen Beteiligte bzw. Mitglieder daneben als Gesamtschuldner rückzahlungspflichtig.

Einen Unterschiedsbetrag zu Gunsten des Berechtigten zahlt das Bundesausgleichsamt aus; dazu erhält der Berechtigte die Zinsen auf die Differenz zwischen der Entschädigung und dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides nach Absatz 4.

(6) § 6 Absatz 2 gilt für den Abzug des Lastenausgleichs entsprechend.

(7) Hat die Ausgleichsverwaltung am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] einen Bescheid über den nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes ermittelten Rückforderungsbetrag bereits bekannt gegeben, so richtet sich das Verfahren des Abzugs von Lastenausgleich nach der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

4. In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„ Auf die nach § 8 Absatz 4 zu treffende Entscheidung wird § 32 Absatz 1 des Vermögensgesetzes nicht angewendet.“

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 292a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für die Erstattung von Kriegsschadenrente sowie von Zuschüssen im Sinne von § 276 Absatz 2 und 3a, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten ausgezahlt wurden, gilt § 118 Absatz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“

2. § 349 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Rückforderung entfällt, soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Entschädigungsleistungen oder sonstige Ausgleichszahlungen wegen gewährter Ausgleichsleistungen gekürzt worden sind.“

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Ist die Rückforderung von Lastenausgleichsleistungen durch Verrechnung entgegen § 8 des Entschädigungsgesetzes unterblieben, sind die zu viel gewährten Ausgleichsleistungen zurückzufordern; in diesem Fall findet keine Verrechnung mit der nach § 7 des Entschädigungsgesetzes gekürzten Bemessungsgrundlage statt.“

Artikel 3

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Amt, mehrere Ämter, das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen oder das Landesausgleichsamt“ durch die Wörter „eine andere Behörde“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nach der Übertragung kann das zuvor zuständige Amt geschlossen werden.“

c) In Satz 3 werden die Wörter „diese Ermächtigung“ durch die Wörter „die Ermächtigung nach Satz 1“ ersetzt.

2. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind die Aufgaben eines Landesamtes gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 auf eine oberste Landesbehörde übertragen worden, ist gegen deren Entscheidungen ein Widerspruch wie gegen eine entsprechende Entscheidung eines Landesamtes zulässig.“

3. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung des Vertriebenenenzuwendungsgesetzes

1. Das Vertriebenenenzuwendungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2635), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 43 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2. Auf Verfahren, die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes] noch nicht abgeschlossen sind, finden die Vorschriften des Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung.

Artikel 5

Aufhebung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 4. August 1965 (BGBl. I S. 727) wird zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes

§ 8 Absatz 6 des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2006 (BGBl. S. 2854, 2855) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit Mittel vom Freistaat Sachsen nicht spätestens bis zum Ende des Jahres 2016 nach Absatz 2 verbraucht werden, sind diese abzüglich der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Forderungen Betroffener entsprechend den Anteilen an den Einzahlungen in den Fonds nach § 4 bis zum Ablauf des Jahres 2017 an Bund und Länder erstatten. Bis spätestens zum Ende des Jahres 2020 sind alle nicht verbrauchten Mittel entsprechend Satz 1 an Bund und Länder zu erstatten.“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf bezweckt im Wesentlichen, den Anspruchsberechtigten nach dem Entschädigungs- Ausgleichsleistungs- und NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz, die zugleich nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Rückzahlung verpflichtet sind, Kapital schneller zur Verfügung zu stellen. Dafür werden das Entschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz geändert.

Darüber hinaus werden Vorschriften des Vermögensgesetzes und des Aufbauhilfefondsgesetzes geändert und das Vertriebenenzuwendungsgesetz sowie die Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes aufgehoben.

Der Gesetzentwurf enthält keine Vorschriften, durch die der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, zusätzliche Kosten auferlegt würden. Ebenso wenig sind durch ihn Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Gegenstand des Entwurfs ist nicht die erstmalige normative Erfassung eines bislang unregulierten Lebensbereichs, sondern die teilweise Neugestaltung des Ablaufs eines bestehenden Verfahrens. Der Entwurf verursacht daher keine Zielkonflikte zwischen den einzelnen Parametern der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Dem Nachhaltigkeitsgedanken trägt der Gesetzesentwurf zudem dadurch Rechnung, als er den Bundeshaushalt durch die zu erwartenden Zinersparnisse in den kommenden neun Jahren um insgesamt rd. 50 Mio. € entlasten wird.

I. Änderungen des Entschädigungsgesetzes (Artikel 1) und des Lastenausgleichsgesetzes (Artikel 2)

Das Verfahren der Anrechnung des Lastenausgleichs auf Entschädigungszahlungen wird modifiziert. Die Entschädigungsberechtigten sollen schneller über den ihnen zustehenden Entschädigungsbetrag verfügen können. Es wird deshalb eine Vorabzahlung eingeführt, die bereits vor der endgültigen Ermittlung der Restentschädigung zur Auszahlung kommt.

Bei den Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz, dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz und dem Ausgleichleistungsgesetz handelt es sich um Schadensausgleichsleistungen, die zu einer Anrechnung der im Lastenausgleich gezahlten Hauptentschädigung führen.

Bislang geschieht dies in einem dreistufigen Verfahren. Die für die Regelung der offenen Vermögensfragen jeweils zuständige Behörde (Vermögensamt) ermittelt den (Brutto-) Entschädigungsbetrag - die „gekürzte Bemessungsgrundlage“ - und teilt diesen der Ausgleichsverwaltung (Rückforderungsamt) mit. Zuständig ist für die Rückforderung in Alt-fällen grundsätzlich das Ausgleichsamt, bei dem sich am 31. Juli 1992 die Akte über die Zuerkennung der Hauptentschädigung befunden hat und für nach dem 30. Juni 2009 be-kannt gewordene Rückforderungsfälle das Bundesausgleichsamt. Das Rückforderungsamt erlässt den Rückforderungsbescheid und teilt nach dessen Bestandskraft dem für die Entschädigungsberechnung zuständigen Vermögensamt den Abzugsbetrag mit. Dieses verrechnet den Abzugsbetrag mit dem Entschädigungsbetrag und erlässt hierüber einen Bescheid. Nach dessen Bestandskraft wird die (Rest-) Entschädigung zuzüglich der bis dahin nach § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Entschädigungsgesetzes aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt.

Vermögensamt und Rückforderungsamt sind bei ihren Entscheidungen von der gegensei-tigen Zuarbeit abhängig. So bedarf die Ausgleichsverwaltung für das Rückforderungsver-fahren der Information, ob und in welcher Höhe ein Schadensausgleich eingetreten ist. Das Vermögensamt wiederum kann die Restentschädigung nur nach Kenntnis des bestandskräftig festgestellten Rückforderungsbetrages ermitteln. Es ist nicht auszuschlie-ßen, dass sich der ohnehin schon zeitaufwändige Abstimmungsprozess durch die zum 1. Januar 2010 wirksam gewordene Zuständigkeitsverlagerung in der Ausgleichsverwaltung nochmals verlängern würde. Das soll vermieden werden.

Die Möglichkeit, das Entschädigungsverfahren und die Lastenausgleich-Rückforderung völlig unabhängig voneinander durchzuführen, würde zwar das Entschädigungsverfahren verkürzen. Damit wären aber auch erhebliche Ausfallrisiken für den Entschädigungsfonds verbunden. Zudem würde die Zinsbelastung des Entschädigungsfonds erheblich steigen, da Zinsträger die Brutto- und nicht wie bisher die Nettoentschädigung wäre. An der Ver-rechnungspflicht soll daher festgehalten werden. Das Zusammenspiel zwischen Vermögensamt und Rückforderungsamt wird aber neu gestaltet.

Um über die Entschädigung früher verfügen zu können, wird dem Berechtigten zukünftig durch das Bundesausgleichsamt eine Abschlagszahlung, welche sich unter Berücksichtigung eines geschätzten LAG-Rückforderungsbetrages an der Nettoentschädigung zuzüglich Zinsen orientiert, vorab ausgezahlt, sobald das Vermögensamt die gekürzte Bemessungsgrundlage bestandskräftig festgesetzt hat. Die Schätzung nimmt die zuständige Behörde der Ausgleichsverwaltung auf der Grundlage der noch nicht zurück geforderten Hauptentschädigung vor, sobald ihr die Bruttoentschädigung bekannt wird.

Mit der Festsetzung und Bekanntgabe der gekürzten Bemessungsgrundlage kann der Zinslauf weitestgehend enden.

Das Rückforderungsamt ermittelt danach den Rückforderungsbetrag zur Verrechnung. Ist das Bundesausgleichsamt zuständig, erlässt es hierüber nicht mehr sofort einen rechtsmittelfähigen Bescheid, sondern nimmt zunächst selbst die Verrechnung vor. Dann erlässt es den Bescheid, der den Rückforderungsbetrag, die Restentschädigung sowie die Zinsen ausweist. Ergibt sich hierbei der Saldo zu Gunsten des Berechtigten, so erhält er die Differenz zur bereits erhaltenen Abschlagzahlung zuzüglich der Zinsen nachgezahlt. Andernfalls fordert das Bundesausgleichsamt den überzahlten Betrag zurück.

Bleiben Ausgleichsämter und Landesausgleichsämter, mithin Behörden in den „alten Ländern“, zuständig, weil die Kenntnis über den Rückforderungstatbestand vor dem 1. Juli 2009 erlangt wurde, ergeht über den Rückforderungsbetrag zur Verrechnung ein eigener Bescheid. Nach dessen Bestandskraft übernimmt das Bundesausgleichsamt die weitere Verrechnung und Auszahlung bzw. Rückforderung.

Das Verfahren des Abzugs von Lastenausgleich wird damit um eine Schnittstelle verkürzt, da die Rückkopplung von Rückforderungsamt zu Vermögensamt entfällt.

Es gliedert sich in zwei Abschnitte, die jeweils durch einen Bescheid abgeschlossen werden. Das Bundesausgleichsamt, das am Ende des zweiten Verfahrensabschnittes steht, übernimmt zentral die Verrechnung und kassentechnische Durchführung der Entschädigung bei Abzug von Lastenausgleich, ohne damit zu einer „Behörde“ im Sinne des Vermögensrechts zu werden.

Das Gesetz schafft darüber hinaus in Artikel 2 eine Rechtsgrundlage für die Ausgleichsverwaltung, um in den Fällen, in denen die eigentlich notwendige Verrechnung ausnahmsweise unterblieben ist, den Lastenausgleich isoliert zurück zu fordern.

II. Änderung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Artikel 3)

Die „offenen Vermögensfragen“ haben in einigen Ländern bereits einen Bearbeitungsstand erreicht, der es nicht mehr rechtfertigt, ein eigenständiges Amt oder Landesamt aufrecht zu erhalten. Das Gesetz schafft daher die Möglichkeit, eine andere Behörde mit den Aufgaben zu betrauen.

Der beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) bestehende Beirat rührt aus der Anfangszeit der „offenen Vermögensfragen“ her. Das damalige Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen hatte weitgehend koordinierende Funktionen. Mit der auch durch die Rechtsprechung bewirkten Entwicklung des Rechtsgebietes und der Umgestaltung des BADV zu einer Verwaltungsbehörde mit Entscheiderefunktion erscheint dieser Beirat obsolet. Das Gesetz leistet damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

III. Aufhebung des Vertriebenenenzuwendungsgesetzes (Artikel 4)

Die nach dem Vertriebenenenzuwendungsgesetz gestellten Anträge sind erledigt, der Gesetzeszweck ist erfüllt. Das Gesetz kann aufgehoben werden. Die Maßnahme dient der Rechtsbereinigung.

IV. Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (1. BFDV) (Artikel 5)

Die gesetzlichen Aufgaben der im Bereich der Landesausgleichsämter Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein eingerichteten Auskunftstellen der Ausgleichsverwaltung haben sich erledigt. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (1. BFDV) kann daher aufgehoben werden. Die in Artikel 6 Absatz 2 bestimmte Auflösung zum 1. Januar 2012 ermöglicht den zuständigen Ländern eine geordnete Auflösung der Auskunftstellen. Im Übrigen dient die Maßnahme der Verwaltungsverschlinkung und dem Bürokratieabbau.

V. Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (Artikel 6)

Die katastrophalen Hochwasserereignisse von August und September 2010 haben in Sachsen erneut zu Schäden im oberen dreistelligen Millionenbereich geführt. Diesmal sind Teile Sachsens betroffen, die außerhalb der Schadensgebiete des Augusthochwassers 2002 liegen.

Die notwendigen sofortigen Erstsicherungsmaßnahmen einschließlich notwendiger Beräumungen und die anschließende Schadensbeseitigung an den betroffenen Gewässern bedeuten für den Freistaat Sachsen einen erheblichen finanziellen, organisatorischen und logistischen Kraftakt, der dazu führt, dass in erheblichem Umfang Ressourcen in der Wasserwirtschaftsverwaltung und bei den Trägern der Gewässerunterhaltungslast Sachsens, aber auch bei Ingenieur- und Planungsbüros und nicht zuletzt bei Bauunternehmen gebunden werden, die gleichzeitig für die nachhaltige Schadensbeseitigung an den vom Augusthochwasser 2002 betroffenen – und damit vom Aufbauhilfefonds erfassten – Gewässern benötigt werden.

Da eine zeitgleiche Aufgabenerledigung somit unmöglich ist und die Beseitigung der Schäden durch die Hochwasserereignisse 2010 zur Abwehr akuter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorrangig zu erfolgen hat, wird die Schadensbeseitigung in den vom Augusthochwasser 2002 betroffenen Gebieten deutlich längere Zeit als bisher geplant in Anspruch nehmen.

Der mit der Errichtung des Aufbauhilfefonds verfolgte Zweck – die nachhaltige Schadensbeseitigung in den vom Augusthochwasser 2002 betroffenen Gebieten – ist nur durch eine Verlängerung der Frist nach § 8 Absatz 6 Aufbauhilfefondsgesetz zu erreichen.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 110 Absatz 1 Grundgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Entschädigungsgesetzes – EntschG)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 EntschG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 8. Die Einfügung verdeutlicht, dass nur bei Abzug von Lastenausgleich die durch das Vermögensamt zu treffende Entscheidung über die Entschädigung -in Form der gekürzten Bemessungsgrundlage - und die durch das Bundesausgleichsamt vorzunehmende Zinsberechnung zeitlich auseinanderfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 EntschG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Änderung von § 8 Bedingt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 8 EntschG)

Die Verrechnung des Lastenausgleichs mit der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz setzt bislang voraus, dass die Ausgleichsverwaltung den nach den Vorschriften des § 349 LAG errechneten Rückforderungsbetrag bestandskräftig festgesetzt hat

Um den Entschädigungsbescheid erlassen zu können, muss somit zuerst der „Rückforderungsbescheid zur Verrechnung“ bestandskräftig vorliegen.

Die Einbettung des Verfahrens nach dem LAG in das Verfahren nach dem EntschG mit jeweils eigener Rechtsschutzmöglichkeit führt zu Verzögerungen, bis der Schlussbescheid über die Entschädigung erlassen werden kann. Damit verbunden sind hohe Zinsbelastungen für den Entschädigungsfonds und den Bundeshaushalt. Die am 1. Januar 2004 in Gang gesetzte Zinslaufzeit endet erst mit dem Erlass des Entschädigungsbescheides. Bei einer Verzinsung von 6 Prozent jährlich beläuft sich der Zinsanteil an dem auszahlenden Gesamtbetrag bereits jetzt auf mehr als ein Drittel.

Derzeit stehen noch rd. 15.500 Rückforderungsfälle zur Verrechnung nach dem Lastenausgleichsgesetz an, davon etwa 15.000 beim Bundesausgleichsamt.

Die Anrechnung von Lastenausgleich auf die Entschädigung wird beibehalten, um das Ausfallrisiko für den Entschädigungsfonds nicht zu erhöhen. Ebenso werden weiterhin zwei Bescheide mit eigener Rechtsschutzmöglichkeit ergehen. Kapital fließt dem Be-

rechtigten allerdings zu Beginn und nicht mehr am Ende des Abzugverfahrens zu. Der Zinslauf wird dementsprechend zu diesem frühen Zeitpunkt weitgehend gestoppt.

Die gekürzte Bemessungsgrundlage, die bereits bisher von den Vermögensämtern zu ermitteln und der Ausgleichsverwaltung mitzuteilen war, wird von diesen neu durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid ausgewiesen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 EntschG). Mit der bestandskräftigen Festsetzung der gekürzten Bemessungsgrundlage ist der vermögensrechtliche Teilabschnitt des Entschädigungsverfahrens abgeschlossen, die Zuständigkeit der Vermögensämter kann an dieser Stelle enden.

Die folgenden rechtlichen Bewertungen und Realakte nimmt die Ausgleichsverwaltung - und hierbei hauptsächlich das Bundesausgleichsamt - vor.

Das Bundesausgleichsamt zahlt zwei Monate nach Bestandskraft der Entscheidung über die gekürzte Bemessungsgrundlage einen Abschlag an den Berechtigten (§ 8 Absatz 2 EntschG). Die Abschlagzahlung orientiert sich an der Nettoentschädigung, indem von der feststehenden Bruttoentschädigung ein auf der Basis der erfüllten Hauptentschädigung geschätzter Rückforderungsbetrag nach dem Lastenausgleichsgesetz abgezogen wird, der so ermittelte Betrag wird verzinst. Im Gegensatz zur zeitaufwändigen, weil hoch komplizierten, „Spitz“-Berechnung der LAG-Rückforderung lässt sich die Schätzung relativ schnell vornehmen. Dem Berechtigten steht damit, kurz nachdem er seine Bruttoentschädigung kennt, ein Betrag zur Verfügung, der der ihm zustehenden Entschädigung nahe kommt. Der Zinslauf kann folglich insoweit mit der Bekanntgabe des Bescheides über die gekürzte Bemessungsgrundlage enden, wie in § 1 EntschG vorgesehen.

Die bislang den Vermögensämtern obliegende Verrechnung des Rückforderungsbetrages nach dem LAG mit der Bruttoentschädigung wird nunmehr allein durch das Bundesausgleichsamt wahrgenommen (§ 8 Absatz 3 Satz 3 EntschG).

Dieses ist seit 1. Januar 2010 gemäß § 312 Absatz 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes in „Neufällen“ für die Durchführung des Rückforderungsverfahrens zuständig. Über den Rückforderungsbetrag, dessen Verrechnung mit der gekürzten Bemessungsgrundlage und die Zinsen kann damit verwaltungsökonomisch in einem Bescheid durchentschieden werden. Da die gekürzte Bemessungsgrundlage durch das zuständige Vermögensamt bereits bestandskräftig festgestellt ist, wird das Bundesausgleichsamt nicht mit sachfremden Fragen des Vermögens- und Entschädigungsrechts befasst. Offen sind in diesem Verfahrensstadium noch die Höhe des Rückforderungsbetrages nach dem Lastenausgleichsgesetz die sowie einige Rechenoperationen.

In den wenigen „Altfällen“, für die die Ausgleichsämter auf Länderebene zuständig sind, verbleibt es bei der Festsetzung des Rückforderungsbetrages durch einen eigenen

Bescheid. Für die betroffenen Behörden in den alten Ländern ändert sich das Verfahren mit Ausnahme der Schätzung des Rückforderungsbetrages damit nicht.

Nach der bestandskräftigen Festsetzung der Entschädigung einschließlich der Zinsen muss das Bundesausgleichsamt die dem Berechtigten zustehende Summe mit der diesem bereits zugeflossenen Abschlagszahlung zuzüglich der hierauf gezahlten Zinsen verrechnen (§ 8 Absatz 5 EntschG). Ein Unterschiedsbetrag zu Lasten des Berechtigten wird zurückgefordert. Ein zu Gunsten des Berechtigten sich ergebender Überschuss wird ausgezahlt und nachverzinst.

Der für den Entschädigungsfonds zurück zu fordernde Betrag ist durch den Berechtigten nicht zu verzinsen, da dieser die Überzahlung nicht zu vertreten hat.

Hat die Ausgleichsverwaltung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bescheid über den Rückforderungsbetrag erlassen und bekannt gegeben, sind die zeitaufwändigen Arbeitsschritte, nämlich die Ermittlung der gekürzten Bemessungsgrundlage und eben des Rückforderungsbetrages, bereits erledigt. Das Verfahren der Entschädigungsberechnung und -auszahlung kann daher nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt werden. Dieser Zeitpunkt, die Bekanntgabe des „Rückforderungsbescheides zur Verrechnung“, bietet sich damit als Anknüpfungspunkt für den Übergang vom alten zum neuen Recht an (§ 8 Absatz 7).

Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die gekürzte Bemessungsgrundlage der Ausgleichsverwaltung zwar bereits mitgeteilt, aber noch kein Rückforderungsbescheid erlassen worden, findet die Neuregelung Anwendung. Die bereits formlos der Ausgleichsverwaltung mitgeteilte gekürzte Bemessungsgrundlage ist durch das zuständige Vermögensamt als Verwaltungsakt zu erlassen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 12 EntschG)

Der Bescheid, den das Bundesausgleichsamt zum Abschluss des Anrechnungsverfahrens von Lastenausgleich erlässt, enthält als streitigen Bestandteil allenfalls noch die Höhe des Rückforderungsbetrages. Dieser ist nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes zu ermitteln, welches eine § 32 Absatz 1 des Vermögensgesetzes entsprechende Regelung nicht kennt. Die Einfügung des Satzes 3 in § 12 stellt klar, dass das Bundesausgleichsamt, soweit es in dem Bescheid noch originär rechtliche Erwägungen anstellt, als Behörde auf dem Gebiet des Lastenausgleichs handelt.

Mit den übrigen Feststellungen greift das Bundesausgleichsamt auf durch die Vermögensämter bereits bestandskräftig festgesetzte Werte zurück und nimmt eine schlichte Subtraktion und Prozentrechnung vor. Damit besteht auch keine Notwendigkeit, dem Berechtigten vor Erlass des Bescheides das auf die vermögensrechtliche Entscheidung zugeschnittene besondere Beteiligungsrecht aus § 32 Absatz 1 des Vermögensgesetzes einzuräumen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 292a LAG)

Die Anfügung des Absatzes 4 dient der Sicherstellung von Rückforderungsansprüchen des Bundes, die in den Fällen einer Überzahlung beim Tod des Berechtigten entstehen. Die Bestimmung ermöglicht es, die zuviel ausgezahlten Beträge unmittelbar von Geldinstituten zurückzuverlangen.

Darüber hinaus wird die Grundlage für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber sonstigen Personen, welche die zu Unrecht geleisteten Geldzahlungen in Empfang genommen oder über diese verfügt haben, an die Regelungen im Sozialgesetzbuch angeglichen und damit verdeutlicht.

Die Regelung trägt dazu bei, dass die häufig in Unkenntnis des Todes eines Berechtigten noch ausgezahlten Leistungen schnell und vollständig zurück erstattet werden können.

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 349 LAG)

Die Neufassung ist Folge der Regelung unter Nr. 2. Eine Rückforderung soll nur noch unterbleiben, wenn tatsächlich Kürzungen erfolgt sind.

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die Ausgleichsverwaltung, Lastenausgleich zurück zu fordern, wenn die an sich vorgeschriebene Anrechnung auf Leistungen nach dem Entschädigungs-, Ausgleichsleistungs- oder NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ausnahmsweise unterblieben ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 23 VermG)

Die Vorschrift ermöglicht es den Ländern, ihre Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen aufzulösen und die Aufgaben auf eine andere Behörde zu übertragen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 26 VermG)

Die Anfügung ist Folge der Änderung unter Nr. 1.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 29 VermG)

Mit der Regelung wird der beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen installierte Beirat aufgelöst. Nach einer Verwaltungspraxis von 20 Jahren auf dem Gebiet der offenen Vermögensfragen und der weitgehenden Klärung der Rechtsfragen besteht für eine Beratung des Bundesamtes bei Fragen der Durchführung des Vermögensgesetzes und der Entschädigungsregelungen kein Bedürfnis mehr.

Zu Artikel 4

Zu Artikel 4 Nr. 1

Das Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz – VertrZuwG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2635) trat am 1. Januar 1994 in Kraft und sah eine Einmalzahlung in Höhe von 4.000 DM an die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen vor, die nach der Vertreibung und bis zum 3. Oktober 1990 ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten. Die Antragsfrist endete am 30. September 1995; die Anträge sind abgearbeitet. Das Gesetz kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Einige Restfälle, in denen noch Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren anhängig sind, müssen noch nach Maßgabe des Vertriebenenzuwendungsgesetzes abgeschlossen werden können. Dies regelt die Übergangsvorschrift in Artikel 4 Nr. 2.

Zu Artikel 5

Da das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes durch Artikel 3 a Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389) bereits aufgehoben wurde, ist die aufgrund § 367 Absatz 1 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1 und 46 Absatz 1 BFG erlassene Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (1. BFDV) durch Gesetz zu ändern und aufzuheben.

Die Änderung des § 1 der 1. BFDV hat zur Folge, dass die bisherigen fünf Auskunftstellen im Bereich der Landesausgleichsämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit dem Inkrafttreten des Gesetzes aufzulösen sind; es verbleiben zwei Auskunftstellen beim Landesausgleichsamt Berlin.

Zu Artikel 6 (Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes)

Um den mit der Errichtung des Aufbauhilfefonds verfolgten Zweck – die nachhaltige Schadensbeseitigung in den vom Augusthochwasser 2002 betroffenen Gebieten – zu erreichen, sind die Fristen in § 8 Absatz 6 des Aufbauhilfefondsgesetzes jeweils um drei Jahre zu verlängern. Der Freistaat Sachsen muss nunmehr die bis Ende des Jahres 2016 nicht verbrauchten Mittel bis Ende des folgenden Jahres entsprechend dem Schlüssel nach § 4 an Bund und Länder erstatten, sofern die Mittel nicht durch Forderungen Betroffener gebunden sind. Spätestens Ende des Jahres 2020 sind alle nicht verbrauchten Restmittel entsprechend den Anteilen an den Einzahlungen in den Fonds nach § 4 an Bund und Länder zu erstatten.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt in ihrer Nummer 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

In Nummer 2 wird das Außerkrafttreten der Ersten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes zum 1. Januar 2012 bestimmt (siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel 5).

Dokumentenname 08061.doc
Ersteller BMF
Stand 29.11.2010 16:52



Nationaler
Normenkontrollrat

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
11017 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-1301

FAX +49 (0) 30 18 400-1848

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 30. Juni 2010

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 1374: Gesetz zur Beschleunigung der Zahlungen von
Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung von Lastenausgleich**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o.g. Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Färber
Berichterstatteerin



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-1301

FAX +49 (0) 30 18 400-1848

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 27. Oktober 2010

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

Nr. 1538: Drittes Gesetz zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes

Der Nationale Normenkontrollrat hat den o. a. Entwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Entwurf werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Färber
Berichterstatteerin



Werner Gatzert
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

nachrichtlich:

BEARBEITET VON MR Rieser

TEL +49 (0) 30 18 682-38 06

FAX +49 (0) 30 18 682-38 41

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 6. Dezember 2010

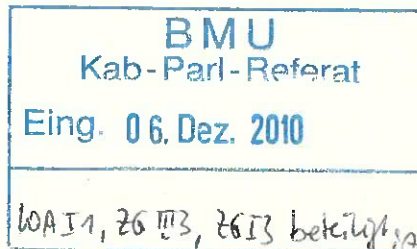
Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 17/08061

Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit
in der Verwaltung

Präsident des Bundesrechnungshofes



Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG); Austauschseite zur Kabinettvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. November 2010, Dok. 2010/0887895**

ANLAGEN 1

GZ **VB 1 - VV 5424/09/10001**

VB 3 - LA 2032/09/10001

DOK **2010/0971935**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegende Austauschseite übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Auf Grund eines redaktionellen Versehens fanden sich im Fließtext und der nachstehenden Tabelle unterschiedliche Angaben zur Höhe der durchschnittlichen Nettoentschädigung. Die Austauschseite korrigiert dies und bringt damit Tabelle und Fließtext in Übereinstimmung.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden nicht zusätzlich belastet. Vielmehr führt die durch die Einführung einer Abschlagszahlung bewirkte Verkürzung der Zinslaufzeit ab dem 1. Januar 2004 zu Minderausgaben für den Entschädigungsfonds, welche sich im zweistelligen Millionenbereich bewegen. Ausfallrisiken, die mit der Vorabzahlung verbunden sein können, halten sich in sehr engen Grenzen, da es wegen der Schätzmethode kaum zu Überzahlungen kommen wird. Die Vorfinanzierungskosten sind bei der Einschätzung des mit der Neuregelung zu erzielenden positiven Effektes berücksichtigt.

Die Berechnung beruht auf folgenden Erkenntnissen und Prognosen der Lastenausgleichs- und Entschädigungsverwaltungen: Bei rd. 15.000 derzeit noch offenen und zu erwartenden Rückforderungsfällen zur Verrechnung und einer durchschnittlichen Nettoentschädigung von 36.500 € für das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz und 182.000 € für das NS-VEntschG ergibt sich ein Entschädigungsvolumen von rd. 710 Mio. €. Den Berechtigten wird ein großer Teil ihrer Entschädigung auf Schätzbasis vorab ausgezahlt, so dass der Zinslauf insoweit endet. Bei einer Verfahrensdauer bis 2018/2019, einer durchschnittlichen Verkürzung der Zinslaufzeit um zwei Jahre und unter Berücksichtigung der Vorfinanzierung ergeben sich Einsparungen von rd. 50 Mio. € gegenüber der bisherigen Regelung.

	Fallzahl	durchschnittlicher Entschädigungsbetrag	Gesamt-Entschädigungsvolumen	Einsparung durch das ZEALG
EntschG	13.500	36.500 €	493 Mio. €	35,5 Mio. €
NS-VEntschG	1.200	182.000 €	218 Mio. €	15,7 Mio. €
Zusammen:	14.700		711 Mio. €	51,2 Mio. €

Tabelle 1 (Gesamtersparnis)

Erledigungen	2011	2012 - 2018 (jährlich)	2019	Einsparung (gesamt)
Fallzahlen	1.260	1.890	210	
Einsparung	4,4 Mio. €	6,6 Mio. €	0,6 Mio. €	51,2 Mio. €

Der Tabelle liegen zugrunde: Verzinsung der Entschädigung: 6 % p.a.; Verkürzung der Zinslaufzeit: 2 Jahre; Vorfinanzierungszinssatz: 1,4 % p.a.; Nettoverzinsung (rechnerisch): 4,6 % p.a.

Herrn Minister
mit der Bitte um
Kenntnisnahme/Billigung
vergelegt
i.A. Buchheim

00060/0

Buchheim, Andrea

Von: Stratenwerth, Thomas
Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2010 09:39
An: Buchheim, Andrea
Cc: Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; ZG III 3; Wessel, Elisabeth; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Lepper, Dagmar; Sözbilir, Sadettin; ZG I 3; Püschel, Klaus; Süsterhenn, Stefan; Müller, Peter; Gierk, Meike; Gladbach, Hubert
Betreff: AW: KabVorlage BMF: GE Entschädigung Lastenausgleich (DBI. Nr. 17/08061)

Liebe Frau Buchheim,

wie bereits telefonisch mitgeteilt ist BMU von der Kabinetttvorlage nur am Rande betroffen (Verlängerung der Wiederaufbauhilfen für Sachsen nach Hochwasser 2002). Dieser Punkt ist unproblematisch.

Schönen Gruß

ZDR
15
28/12

Thomas Stratenwerth
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat WA I 1
"Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Buchheim, Andrea
Gesendet: Dienstag, 30. November 2010 16:06
An: WA I 1; Stratenwerth, Thomas
Cc: Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; ZG III 3; Wessel, Elisabeth; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Lepper, Dagmar; Sözbilir, Sadettin; ZG I 3; Püschel, Klaus; Süsterhenn, Stefan; Müller, Peter
Betreff: WG: KabVorlage BMF: GE Entschädigung Lastenausgleich (DBI. Nr. 17/08061)
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
anliegende Kabinetttvorlage des BMF Titel GE Entschädigung Lastenausgleich übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme, Votum und Sachstand, falls BMU betroffen.
Fehlzanzeige erforderlich.
Termin ist 2.12.2010, 14.00 Uhr.

Sollte es beim Öffnen der Datei Schwierigkeiten geben oder sind u. a. andere betroffene Referate zu beteiligen bzw. zu beauftragen, erbitte ich telefonisch oder per eMail umgehend Nachricht.

Gruß
i.A. Buchheim, BMU, KP

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: kabparl-manager@tele400.bund400.de [mailto:kabparl-manager@tele400.bund400.de] Im Auftrag von Kabinettservers2
Gesendet: Dienstag, 30. November 2010 14:35
An: kabparl@relay.bund400.de
Betreff: KabVorlage BMF: GE Entschädigung Lastenausgleich (DBI. Nr. 17/08061)

Die Kabinetttvorlage ist als Datei beigelegt.

00060/0

Kab-Parl-Ref.

Berlin
Bonn, den



Bundesministerium
der Finanzen

- 1. Das Kabinett hat in der Sitzung am *16.02.2011*
der (die) Vorlage des BM F vom *14.02.2011*
dem Ernennungsvorschlag
zugestimmt - abgelehnt - beraten
- 2. Mit Vorgang dem Ref. *W451*
mit der Bitte um Kenntnisnahme und
zum Verbleib

Werner Gatzert
Staatssekretär

Im Auftrag
J. Müller

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

nachrichtlich:

BEARBEITET VON MR Rieser
TEL +49 (0) 30 18 682-38 06
FAX +49 (0) 30 18 682-38 41
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 14. Februar 2011

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 17/08061

Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit
in der Verwaltung

Präsident des Bundesrechnungshofes

BMU
Kab-Parl-Referat
Eing. 14. Feb. 2011

W451 beteiligt 14.2.2011

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG); Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zum Beschluss des Bundesrates vom 11. Februar 2011 (BR-Drs. 852/10-Beschluss)**

ANLAGEN 4

GZ VB 1 - VV 5424/09/10001
VB 3 - LA 2032/09/10001

DOK 2011/0097654

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2), den Entwurf der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 2011 (BR-Drs. 852/10-Beschluss) übersende ich mit der Bitte, einen Beschluss der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 16. Februar 2011 im Rahmen der TOP-1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Seite 2 Die Gegenäußerung der Bundesregierung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Änderung der Zinslaufzeit der Abschlagszahlung wird abgelehnt.
- Der vorgezogenen Auflösung der fünf Auskunftsstellen im Bereich der Landesausgleichsämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie einer rein redaktionellen Änderung wird zugestimmt.

Das der Stellungnahme zu Grunde liegende Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Die Gegenäußerung ist mit dem Bundesministerium der Justiz abgestimmt. Die übrigen Ressorts hatten Gelegenheit zur Stellungnahme und haben keine Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 2011 auf BR-Drucksache 852/10 (Beschluss) ist beigelegt.

32 Abdrucke dieses Schreibens nebst Anlagen sind beigelegt.

Werner Grottel

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegte Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 2011 (BR-Drs. 852/10-Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG).

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Empfehlungen des Bundesrates vom 11. Februar 2011 zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes beschlossen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung hat folgenden Inhalt:

- Die Änderung der Zinslaufzeit der Abschlagszahlung wird abgelehnt.

- Die Bundesregierung stimmt der vorgezogenen Auflösung der fünf Auskunftsstellen im Bereich der Landesausgleichsämters Niedersachsen und Schleswig-Holstein und einer rein redaktionellen Änderung zu.

Gegenäußerung der Bundesregierung

zur Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 2011 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG)

- BR-Drucksache 852/10 (Beschluss) –

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes wie folgt:

Zu Ziffer 1 Artikel 1 Nummer 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 2 EntschG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 2 Artikel 1 Nummer 3 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EntschG)

Die Bundesregierung hält den Gleichlauf der Zinsregelungen für nicht erforderlich und lehnt den Vorschlag ab.

Die Zinsregelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 EntschG - neu - ist bewusst in Abkehr von dem üblichen Zinslauf nach § 1 Abs. 1 Satz 5 EntschG ausgestaltet. Die Abschlagszahlung steht erst zwei Monate nach Bestandskraft des Bescheids über die gekürzte Bemessungsgrundlage zur Auszahlung an, während die übliche Regelung einen Monat vorsieht. Die zweimonatige Frist ist für das Bundesausgleichsamt notwendig, um den Rückforderungsbetrag schätzen zu können. Im Gegenzug wird die Zinslaufzeit um einen Monat verlängert. Dies soll die Akzeptanz für die spätere Auszahlung bei den Berechtigten fördern.

Die angeführte Verfahrensökonomie ist ein absolut theoretisches Argument. Die punktgenaue Schätzung des Rückforderungsbetrages durch die Ausgleichsverwaltung ist unmöglich.

Zu Ziffer 3 Zu Artikel 5 (Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs-
und Feststellungsgesetzes)
Artikel 7 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Dokumentenname	08061
Ersteller	BMF
Stand	14.02.2011 14:59

11.02.11

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lasten- ausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG)

Der Bundesrat hat in seiner 879. Sitzung am 11. Februar 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 8 Absatz 1 Satz 2 EntschG)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 8 Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort "oder" die Wörter "von der in Satz 1 genannten Behörde" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung des Gemeinten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EntschG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist in § 8 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort "Kalendermonat" das Wort "vor" einzufügen.

Begründung:

Nur so kann ein Gleichlauf mit § 8 Absatz 3 Satz 4 EntschG herbeigeführt werden, da auch hier die Zinsen bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe laufen. Dies entspricht zudem dem üblichen Zinslauf nach § 1 Absatz 1 Satz 5 EntschG; von dieser generellen Regel sollte auch bei der Vorabzahlung nicht abgewichen werden.

Zu einem Widerspruch mit § 33a Absatz 1 Satz 1 VermG, wonach festgesetzte Zahlungsansprüche einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung fällig werden, dürfte es dadurch nicht kommen. Weder die Festsetzung der gekürzten Bemessungsgrundlage durch die Vermögensämter noch die Einschätzung eines vorläufigen Rückforderungsbetrages durch die Lastenausgleichsverwaltung ist als ein festgesetzter Zahlungsanspruch im Sinne des § 33a VermG anzusehen. Denn die Entschädigung und damit der Zahlungsanspruch wird erst durch einen Bescheid nach § 8 Absatz 4 EntschG festgesetzt (nach Redeker/Hirtschulz in Fieberg u.a., VermG, § 33a VermG, Randnummer 2 soll § 33a VermG ohnehin nicht für Zahlungsansprüche nach § 8 EntschG gelten). Eine an dem bisherigen Wortlaut des Entwurfs orientierte Vorgehensweise wäre zudem nicht verfahrensökonomisch. Selbst wenn im Rahmen der Vorabzahlung seitens der Ausgleichsverwaltung der Rückforderungsbetrag auf den Cent genau eingeschätzt worden wäre, müsste die Ausgleichsverwaltung trotzdem einen Rückforderungsbescheid erlassen, da eine Zinsüberzahlung von einem Monat erfolgt wäre.

3. Zu Artikel 5 (Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes)
Artikel 7 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

a) Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 5

**Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des
Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes**

§ 1 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 4. August 1965 (BGBl. I S. 727) wird wie folgt gefasst:

"(1) Beim Landesausgleichsamt Berlin werden die folgenden nach § 28 Absatz 1 des Gesetzes zu bildenden Auskunftstellen eingerichtet:

1. die Auskunftstelle Ost-Berlin für das Gebiet des Sowjetsektors von Berlin,
2. die Auskunftstelle Brandenburg für das Gebiet des Landes Brandenburg."

b) Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 7

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 4. August 1965 (BGBl. I S. 727) tritt am 1. Januar 2012 außer Kraft."

Begründung:

Die Aufgaben der Auskunftstellen des Landes Schleswig-Holstein sind erledigt. Es besteht kein Grund die Auflösung und damit auch die Vernichtung der umfangreichen Akten und Karteien weiter hinauszuschieben. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält noch die bisherige Begründung aus dem Referentenentwurf. Ein sachlicher Grund für ein Hinauschieben der Auflösung ist nicht erkennbar.



Bundesministerium
der Finanzen

Werner Gatzert
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
- Kabinetts- und Parlamentreferat -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON MR Rleser

TEL +49 (0) 30 18 682-38 06

FAX +49 (0) 30 18 682-38 41

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 10. Februar 2011

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Beauftragter der Bundesregierung für
Kultur und Medien

Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit
in der Verwaltung

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Präsident des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit

- Kabinetts- und Parlamentreferate -

zdA
10/06

BETREFF **Nachmeldung für die Kabinettsitzung am 16. Februar 2011**

GZ **VB 1 - VV 5424/09/10001**

VB 3 - LA 2032/09/10001

DOK **2011/0097869**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt, in der Besprechung der beamteten Staatssekretäre am 14. Februar 2011 folgende Kabinetttvorlage für die Kabinettsitzung am 16. Februar 2011 als TOP 1-Punkt nachzumelden:

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG); hier: Entwurf einer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Februar 2011
Datenblatt-Nr. 17/08061

Die Nachmeldung ist erforderlich, um eine rechtzeitige Berücksichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung in den parlamentarischen Beratungen zu ermöglichen und einen zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu gewährleisten.

Die Kabinettsvorlage wird am Montag, 14. Februar 2011 vor der Besprechung der beamteten Staatssekretäre in den Kabinettsserver eingestellt.

Alwin Guter

Referat ZG III 2
ZG III 2-00060/0
RefL.: MinR Peter Franz
Ref: RR Dr. Florian Kammerer

Berlin, 16. Februar 2012
Hausruf: 2450, 2451

Herrn Minister

über
Herrn Staatssekretär
Herrn Abteilungsleiter ZG
Frau Unterabteilungsleiterin ZG III L *WA 16/2*

Abdrucke:
PSt'in Heinen-Esser, PSt'in Reiche
L'in KS
L'in LSt
LMB
Referat A
Referate ZG III 1, KI I 1, KI I 5,
WA I 1, WA II 1, WA III 1

**Wachstumsleitlinien 2012 des BMWi
hier: Bewertung und Vorschlag für anknüpfende BMU-Aktivitäten**

*1). Frau Heinen, bitte Kopieren
des Vorganges
an WA I 2 - WA II
Melh 27/1
St 28/1*

I. Votum

Zur Unterrichtung und Billigung des weiteren Vorgehens.

II. Sachverhalt

Am 08. Februar 2012 hat BMWi „Wachstumsleitlinien 2012“ veröffentlicht und per Schreiben von PSt Burgbacher den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen zugeleitet (Anlagen 1 und 2).

*2). Umlauf 15
3. ed A 18 24/4*

Zielsetzung:

Die „Wachstumsleitlinien 2012“ sollen aufzeigen, wie das Bundeswirtschaftsministerium in den nächsten Wochen und Monaten die Wachstumskräfte für die deutsche Wirtschaft mobilisieren will.

Hintergrund:

Die „Wachstumsleitlinien 2012“ reihen sich ein in eine **Wachstumskampagne** des BMWi, die das Ressort unter dem Dreiklang „Wirtschaft, Wachstum, Wohlstand“ eingeläutet hat. Das BMWi will die Begriffe **Wachstum** und **Soziale Marktwirtschaft** in **neoliberalen Verständnis** besetzen und aktiv bewerben. Zu verschiedenen Gelegenheiten wurden diese Auffassungen bereits öffentlichkeitswirksam vorgetragen oder in Diskussionsprozesse eingebracht:

- Konferenz „Die Ethik der Sozialen Marktwirtschaft“ am 7. Februar 2012 mit Grundsatzrede von BM Rösler.
- Öffentlichkeitskampagne („Wachstum ja bitte“).
- Wachstumsdialog „Innovativer Mittelstand“ von BM Rösler am 7. Februar 2012.
- Antragsentwurf der Koalitionsfraktionen „Marktwirtschaftliche Industriepolitik für Deutschland - Integraler Bestandteil der Sozialen Marktwirtschaft“, der von der AG Wirtschaft initiiert, am 7. Februar in der AG Umwelt beschlossen und am 9. Februar im BT-Plenum behandelt wurde.

In einer ursprünglichen Fassung des Antragsentwurfs „Marktwirtschaftliche Industriepolitik für Deutschland“ wurde die Bundesregierung aufgefordert, das im Herbst 2010 vom BMWi vorgelegte industriepolitische Grundsatzpapier „Im Fokus: Industrieland Deutschland“ zu einem industriepolitischen Gesamtkonzept auszubauen. Dies konnte verhindert werden, da zu befürchten stand, dass die im Fokuspapier angelegte Argumentation noch weiter ausgefeilt und

Kern einer einseitig ausgerichteten Wachstumsstrategie des BMWi bzw. der Bundesregierung sein würde. Deshalb erfolgt nun seitens des BMWi eine eigene „Wachstumskampagne“.

III. Bewertung

1. Wachstumskampagne des BMWi

Mit der Wachstumskampagne des BMWi ist eine politische Besetzung der Themenfelder Wachstum und soziale Marktwirtschaft beabsichtigt. Gleichzeitig bewegt sich BMWi weitgehend in den Pfaden überkommener konventioneller Wachstumsauffassungen.

Der weltwirtschaftliche Kontext, gesellschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen (wie Megatrends bei gleichzeitigen ökologischen Grenzen), sowie nachfrageorientierte Überlegungen (z. B. ökologische Verbraucherpolitik) bleiben ebenso ausgeklammert wie die Ausgestaltung künftigen Wachstums. Fragen, wie die soziale Marktwirtschaft erneuert werden könnte, werden nicht gestellt. Die Notwendigkeit und die Chancen einer gesamtwirtschaftlichen Transformation bleiben ausgeblendet, Umwelt- und Effizienztechnologien werden (jenseits der Energietechnologien) trotz ihres Marktpotentials nicht erwähnt.

2. Wachstumsleitlinien 2012

Tenor der Wachstumsleitlinien ist: „Deshalb sagen wir JA zum Wachstum und NEIN zu Wachstumsbremsen“. Das Ja zum Wachstum ist nach Auffassung des BMWi durch folgende Rahmenbedingungen gekennzeichnet: Stärkung des Wettbewerbs, bezahlbare Energie, Rohstoffsicherung, Innovation und Technologieoffenheit, Bürokratieabbau, flexible Arbeitsmärkte, weniger Steuerbelastung, neue Märkte, Haushaltskonsolidierung. Das Nein zu Wachstumsbremsen wird z. B. „durch einseitige und übereifrige Umweltregulierungen“ ausgedrückt, die zu ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteilen führen würden.

Das Papier verschafft keinen objektiven Überblick über Treiber und Hemmnisse des Wachstums in Deutschland, sondern ist **inhaltlich begrenzt, dogmatisch formuliert** und **bleibt hinter der internationalen Diskussion zurück**. Positive wirtschaftliche Effekte der Umweltpolitik, die zu Chancen für neues Wachstum führen, werden nicht erwähnt. Z. B.:

- Die zu erwartenden positiven Wirtschaftseffekte der **Energiewende** werden ausgeblendet.
- Das Thema **Energieeffizienz** bleibt ausgespart.
- Das Thema Umwelttechnologien wird **ausschließlich auf energierelevante Technologien fokussiert**.
- Rolle der Sekundärrohstoffwirtschaft zur **Rohstoffsicherung** in Deutschland bleibt unberücksichtigt.
- Der Beitrag der **Ressourceneffizienz** zur Versorgungssicherheit der deutschen Wirtschaft bei Rohstoffen wird nicht erwähnt.

IV. Vorschlag für das weitere Vorgehen

BMU sollte einen **Kontrapunkt zu den benannten BMWi-Aktivitäten** setzen. Dabei sollten die Stärken der deutschen Wirtschaft bei Zukunftstechnologien, die wirtschaftlichen Chancen von Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz und die Grundzüge eines erneuerten Wachstumsbegriffs thematisiert und konturiert werden.

Damit könnte BMU eine politische „Lücke“ innerhalb der Bundesregierung ausfüllen, da diese Themen in den bisherigen BMWi-Initiativen ausgeklammert bleiben. Gleichzeitig bietet sich für BMU die Möglichkeit, sich noch stärker wirtschaftspolitisch zu profilieren.

Es wird vorgeschlagen,

- eine konzise **BMU-Veröffentlichung** z.B. unter dem Titel „**Zukunft made in Germany**“ (**Arbeitstitel**) zu erarbeiten. Das Papier könnte die wirtschaftliche und umweltpolitische Erfolgsgeschichte der sozialen Marktwirtschaft thematisieren, einen erneuerten Wachstumsbegriff vor dem Hintergrund der ökologischen Probleme skizzieren, die Stärken der deutschen Wirtschaft bei Zukunftstechnologien verdeutlichen und umweltpolitische Weichenstellungen der laufenden Legislatur enthalten (u.a. Energiewende, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Ressourceneffizienzprogramm). Zentrale Botschaften einer solchen Veröffentlichung werden in Anlage 3 vorgeschlagen.
Diese Inhalte sind auch für Rio 2012 aufzubereiten, da von BMU eine Positionierung zum Konferenzthema Green Economy erwartet wird. Wie in der Hausbesprechung mit dem Kommunikationsstab und KI II /KI II 4 am 15.2.2012 vereinbart, sollen hierzu zwei Broschüren für die nationale wie internationale Diskussion erstellt werden;
- einen **Namensartikel** von Herrn BM zu veröffentlichen, der die Grundzüge der wachstumspolitischen Auffassung des BMU enthält (Arbeitstitel: „Nachhaltiges Wachstum ist der Weg aus der multiplen Krise unserer Zeit“).
Kurzfristig wird ein Entwurf in gesonderter Vorlage vorgelegt.
- den neuen **Greentech-Atlas 3.0** durch Herrn BM vorzustellen.
Der Atlas verdeutlicht die wirtschaftlichen Chancen von Innovation und Umwelt- und Effizienztechnologien („BMU-Wachstumszahlen“). Es bietet sich an, den Atlas z. B. am Rande der **Hannovermesse 2012** (23. bis 27. April, Themenschwerpunkt Umwelttechnologien und China) der Öffentlichkeit vorzustellen.


Peter Franz


Florian Kammerer

Anlagen

BMU-Veröffentlichung

„Zukunft made in Germany“ (Arbeitstitel)

1. Einleitung

2. Gemeinsame Bilanz 20 Jahre nach dem Erdgipfel Rio 1992
[Bilanz ziehen, Herausforderungen verdeutlichen]

- Gemeinsame Analyse bisheriger Fortschritte – Fazit: Es wurde im globalen Maßstab viel erreicht, gleichzeitig bestehen enorme Herausforderungen angesichts von Megatrends (Umweltverschmutzung, Klimawandel, Ressourcenverknappung etc.), daraus ergeben sich Handlungsfelder für Politik und Unternehmen.

2. Diskussion um „neues“ Wachstum

[Krisendiskussion, Notwendigkeit „neuen“ Wachstums verdeutlichen]

- Finanz- und Wirtschaftskrise verdeutlichen, dass zu lange auf nicht-nachhaltiges Wachstum gesetzt wurde;
- Diskussion um neue Leitbilder; ökonomische und politische Argumente sprechen für verstärkte Anstrengungen für „neues“ Wachstum, z.B.:
 - (globale und nationale) Märkte für Umwelt- und Effizienztechnologie immer lukrativer,
 - Umweltrisiken und Abhängigkeiten werden durch die Nutzung erneuerbarer Ressourcen und Effizienz in Prozessen und Produkten reduziert.

3. Green Economy: der Weg zu „neuem“ Wachstum

[Begriff einordnen und greifbar machen]

- Fokussierter, umsetzungsorientierter Ansatz im Rahmen der Nachhaltigkeitsdiskussion, der (Wachstums)Chancen nutzt und Umweltrisiken minimiert
- Anstrengungen für „neues“ Wachstum sollten verstärkt werden.

4. Erfolgsmodell soziale Marktwirtschaft: Ordnung für „neues“ Wachstum

[Werben für das Modell der sozialen Marktwirtschaft. Aufbruchsignal von Politik und Wirtschaft für die Transformation und neues Wachstum]

- Deutsche Wirtschaft ist hervorragend aus der Krise gekommen, soziale Marktwirtschaft als Erfolgsmodell: Innovation, Sozialpartnerschaft, Wertschöpfungsorientierung etc.
- Ordnungsrahmen der sozialen Marktwirtschaft bietet beste Basis für die Transformation und „neues“ Wachstum.
- Die deutsche Wirtschaft hat bei Umwelt- und Effizienztechnologien von anspruchsvoller Umweltpolitik profitiert.
- Potenziale der Transformation (*Marktvolumina, Marktanteil, Welthandelsanteil, Beschäftigung*), Werben für gemeinsames Voranschreiten von Politik und Wirtschaft.

5. Handlungsfelder und Weichenstellungen

[Konkretisierung des Leitbildes für Politik und Wirtschaft/Unternehmen]

- Rahmensetzung / Weichenstellungen für politisches und unternehmerisches Handeln: Ordnungsrahmen für „neues“ Wachstum:
 - Energiewende
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Ressourceneffizienzprogramm



An die Mitglieder der Fraktionen
der CDU/CSU und der FDP
im Deutschen Bundestag

Ernst Burgbacher MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
Beauftragter der Bundesregierung
für Mittelstand und Tourismus

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)30 18 615-64 20 od. (0)30 2014-64 20
FAX +49 (0)30 18 615-54 49 od. (0)30 2014-54 49
E-MAIL ernst.burgbacher@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, den 8. Februar 2012

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die deutsche Wirtschaft ist robust: Im letzten Jahr hatten so viele Menschen einen Arbeitsplatz wie nie zuvor und die Arbeitslosenquote war zuletzt so niedrig wie seit 20 Jahren nicht mehr. Das zeigt: Eine starke Wirtschaft sichert bei uns Arbeitsplätze und Wohlstand.

Deshalb kommt es auch in Zukunft darauf an, das Wachstum zu stärken und bestehende Wachstumsbremsen zu lösen. Die „Wachstumsleitlinien 2012“ zeigen, wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in den nächsten Wochen und Monaten die Wachstumskräfte für die deutsche Wirtschaft mobilisieren wird.

Anbei erhalten Sie die „Wachstumsleitlinien 2012“. Sie finden sie auch unter www.bmwi.de.

Mit freundlichen Grüßen

Wachstumsleitlinien 2012



Die deutsche Wirtschaft wächst

Deutschland steht wirtschaftlich gut da. 2011 waren in unserem Land so viele Menschen in Arbeit wie nie zuvor - über 41 Millionen. Die Arbeitslosenquote war zuletzt so niedrig wie seit 20 Jahren nicht mehr. Möglich wurden diese Erfolge nur, weil unsere Wirtschaft immer weiter wächst - im vergangenen Jahr um plus 3 Prozent.

Es geht weiter aufwärts

Auch 2012 wird unsere deutsche Wirtschaft weiter wachsen – allerdings weniger stark als 2011. Die Schuldenkrise einiger Staaten und weltwirtschaftliche Turbulenzen wirken sich auch bei uns aus. Aber es geht in Deutschland trotzdem weiter aufwärts: 2012 wird die deutsche Wirtschaft nach den Schätzungen der Bundesregierung um 0,7 Prozent wachsen, 2013 bereits um 1,6 Prozent. Wir befinden uns somit weiterhin auf dem Wachstumspfad.

- Genügend und zu jedem Zeitpunkt verfügbaren Strom aus erneuerbaren Energien werden wir erst in vielen Jahren haben. Bis dahin brauchen wir als Ersatz für Kernkraftwerke neue hocheffiziente Gas- und Kohlekraftwerke. Auch dafür setzen wir die richtigen Rahmenbedingungen.
 - Und wir müssen den Strom aus erneuerbaren Energien speichern können, wenn bei viel Wind und Sonne mehr Strom produziert wird als wir brauchen. Solche Speicher müssen noch weiter entwickelt werden – das unterstützen wir etwa über das Energieforschungsprogramm.
 - Ende Dezember 2011 haben wir im Kabinett zudem eine Gesetzesänderung beschlossen mit neuen Impulsen für die Kraft-Wärme-Kopplung.
 - Um Arbeitsplätze zu sichern, werden wir die deutsche Industrie weiterhin bei der Energie- und Stromsteuer entlasten. Nur so erhalten wir ihre Wettbewerbsfähigkeit. Gleichzeitig müssen wir vermeiden, dass deutsche und europäische Unternehmen etwa durch einseitige und übereifrige Umweltregulierungen ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile erleiden.
- **Rohstoffsicherung**
- Unverzichtbar für unsere Unternehmen ist auch die sichere Versorgung mit Rohstoffen – sie sind Grundlage für alle Produkte. Deutschland ist ein rohstoffarmes Land, gerade wenn es um Metallrohstoffe und Industriemineralien geht. Hier sind wir auf den Import angewiesen. Für ihre Rohstoffversorgung sind die Unternehmen selbst verantwortlich. Mit unserer Rohstoffpolitik schaffen wir aber die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine international wettbewerbsfähige Rohstoffversorgung.
- Wir werden weitere Rohstoffpartnerschaften abschließen. Bei den bereits abgeschlossenen Abkommen mit der Mongolei und mit Kasachstan geht es nun um die konkrete Umsetzung.
 - Außerdem bauen wir (gemeinsam etwa mit den Auslandshandelskammern und der GTAI) in den für die deutsche Wirtschaft wichtigen Rohstoffländern ein Informationsnetzwerk „Rohstoffe“ auf.
- **Wettbewerb stärken**
- Ein funktionierender Wettbewerb ist die Voraussetzung dafür, dass neue Ideen entstehen und diese auch umgesetzt werden. Der Wettbewerb ist damit ein wichtiger Motor für Innovationen und Basis für Wachstum und Beschäftigung. Der Wettbewerb sorgt auch dafür, dass Verbraucher qualitativ hochwertige Produkte zu günstigen Preisen bekommen.
- Wir bringen eine Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf den Weg und verbessern damit die Bedingungen für einen funktionierenden Wettbewerb. Wir stärken die Fusionskontrolle, die Missbrauchsaufsicht und die Verfahren bei Verstößen gegen das Kartellrecht.

2. Chancen am Arbeitsmarkt ausbauen

➤ **Fachkräftebestand sichern**

Unternehmen brauchen für erfolgreiches Arbeiten auch hochqualifizierte Fachkräfte. Ohne Fachkräfte gibt es kein Wachstum und keinen Wohlstand. Deshalb ergreifen wir vielfältige Maßnahmen zur Fachkräftesicherung:

- Wir wollen das Wissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser nutzen. Ständige Weiterbildung und Qualifizierung sind dafür ebenso wichtig wie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Hier unterstützen wir die Unternehmen bei ihren vielfältigen Anstrengungen.
- Um den Fachkräftebedarf zu stillen, brauchen wir auch die Zuwanderung hochqualifizierter Menschen aus dem Ausland. Hierfür haben wir einen echten Paradigmenwechsel erreicht und die Weichen für eine gesteuerte Zuwanderung gestellt. Hochqualifizierte aus dem Ausland erhalten künftig ab einem Jahresgehalt von 48.000 Euro (bisher 66.000 Euro) eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis, Akademiker können bereits ab einem Gehalt von 44.000 Euro, bei Mangelberufen ab einem Gehalt von 33.000 Euro über die „Blaue Karte EU“ zuwandern.
- Jetzt geht es darum, eine echte Willkommenskultur aufzubauen und Deutschland im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe noch attraktiver zu machen. Ausländische Fachkräfte sollen gerne nach Deutschland kommen wollen. Dafür schaffen wir ab Mitte 2012 ein Informationsportal, das weltweit für den Beschäftigungsstandort Deutschland wirbt.
- Um die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern bei der Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse zu unterstützen, bauen wir derzeit ein webbasiertes Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen auf.

➤ **Arbeitsmarkt weiter flexibilisieren**

Ein gut funktionierender Arbeitsmarkt, qualifizierte Mitarbeiter und Flexibilität sind unverzichtbar für erfolgreiche Unternehmen, Wachstum und Wohlstand. Dies gilt gerade auch für den Mittelstand: Der Großteil des Beschäftigungszuwachses in den letzten Jahren ist auf das Wachstum in kleinen und mittelständischen Unternehmen zurückzuführen.

- Wir sind auch auf das Wissen und den Erfahrungsschatz Älterer angewiesen. Die Rente mit 67 ist ein klarer Schritt in diese Richtung. Gleichzeitig setzen wir uns für deutlich mehr Flexibilität bei der Erwerbsbeteiligung Älterer ein.
- Auch künftig müssen die Tarifpartner im Rahmen der Tarifautonomie flexible Lohnvereinbarungen abschließen können. Ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn kann das nicht leisten. Er würde vor allem Langzeitarbeitslose und gering Qualifizierte ausgrenzen.

4. Neue Märkte erschließen – im Inland und im Ausland

➤ **Neue Wachstumsmärkte erschließen**

Neue Märkte bieten der deutschen Wirtschaft enorme Chancen. Neue Märkte sind der Schlüssel für weiteres Wachstum. So verändert die rasante Digitalisierung grundlegend unser Privatleben, die Wirtschaft und das Arbeitsleben. Gleichzeitig ermöglicht sie Innovation, Wachstum und Beschäftigung in zahlreichen Bereichen unserer Wirtschaft. Auch die Energiewende schafft neue Märkte: zuverlässige, bezahlbare und umweltschonende Energietechnologien.

- Wir unterstützen zukunftsweisende Branchen wie die Digitale Wirtschaft oder die Gesundheitswirtschaft dabei, neue Wachstumspotentiale zu erkennen und zu erschließen. Wichtige Potentiale ergeben sich zum Beispiel auch beim Ausbau intelligenter Stromnetze, die dazu beitragen, Schwankungen bei der Stromerzeugung optimal auszugleichen. Wir achten dabei sehr genau darauf, dass neue Märkte nicht unnötig reguliert werden und sich möglichst frei entfalten können.
- Das Internet ist ein zentraler Motor auf dem Weg zu neuen Märkten. Damit immer mehr Menschen Breitband-Hochleistungsnetze von mehr als 50 MBit/s nutzen können, arbeiten wir mit den Kommunen, Ländern und der Wirtschaft eng zusammen, um Deutschland weiter fit für die Zukunft zu machen.
- Daten- und Verbraucherschutz gelten uneingeschränkt auch für das Internet. Wir achten aber darauf, dass nicht durch unverhältnismäßig überzogene Anforderungen Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen entstehen, die Wachstumsbremsen wären. Hier achten wir auf die richtige Balance.
- Auch der Umbau der Energieversorgung eröffnet vielfältige Chancen für Innovationen und neue Entwicklungen. Dies gilt zum Beispiel für Speichertechnologien. Wir fördern diese Aktivitäten mit dem Energieforschungsprogramm. Auch hier muss gelten: staatliche Förderungen sollen helfen, dass neue marktreife Produkte entstehen. Dann aber müssen sich die Produkte selbst im Markt behaupten – dauersubventionierte Produkte darf es nicht geben, weil sie nicht wettbewerbsfähig sind.

➤ **Neue Zielmärkte im Ausland erschließen**

Wir unterstützen deutsche Unternehmen dabei, auf Auslandsmärkten aktiv zu sein und Zukunftstrends aufzugreifen – mit unserer Außenwirtschaftspolitik.

- Der Außenhandel ist ein zentraler Impulsgeber für Wachstum in Deutschland. Fast jeder vierte Arbeitsplatz in Deutschland hängt vom Export ab. Wir stehen deshalb im laufenden Kontakt mit allen Akteuren, um die Außenwirtschaftsförderung immer weiter zu verbessern – vor allem hinsichtlich der geeigneten Zielregionen.

- Die EU-Finanzmarkttrichtlinie ist ein wichtiger Grundpfeiler der europäischen Finanzmarktregulierung. Bei der Überarbeitung werden viele Regulierungslücken geschlossen. Wir setzen uns etwa dafür ein, Warenderivatemärkte marktkonform zu regulieren. So sollte die Aufsicht die Befugnis erhalten, bei instabiler Marktsituation Handelsgeschäfte mit Rohstoffderivaten vorübergehend zu beschränken. Gleichzeitig dürfen neue Regeln nicht die Liberalisierungserfolge auf den Energiemärkten gefährden. Eine übermäßige Belastung von Unternehmen, die dem CO₂-Emissionshandel unterliegen, oder von wirtschaftlich notwendigen Absicherungsgeschäften muss vermieden werden.

